

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 43. Kamienietz, den 21. October 1852.

№. 166. Die Herren Wahlvorsteher erhalten, meiner Kreisblattverfügung vom 8. October gemäß, durch die heute hier eintreffenden Dorfordonanzen die von mir aufgestellten Abtheilungslisten, denen die dazu gehörigen Special-Urwählerlisten beigefügt sind, nebst den Formularen zu den Wahlprotokollen, so wie das Reglement zur Verordnung vom 30. Mai c. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer. — Zur Erläuterung der Listen bemerke ich, daß diejenigen Urwähler, welche in den einzelnen Wahlbezirken die erste und zweite Abtheilung bilden, in den Abtheilungslisten namentlich aufgeführt sind, wogegen die der dritten Abtheilung zugefallenen Urwähler in den Special-Urwählerlisten besonders bezeichnet sind, und in den Abtheilungslisten auf die bezüglichen Nummern besonders hingewiesen worden ist.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich nunmehr, die Abtheilungslisten mit ihren Beilagen, in den Tagen vom 22. bis 24. d. M., in den von ihnen bezeichneten Localen öffentlich auszulegen, und die zu ihrem Wahlbezirke gehörigen Gemeinden hievon unter Bezeichnung des Locals, wo die fraglichen Listen aufliegen, schriftlich mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß Reklamationen dagegen nur bis zum 24. d. M. bei mir angebracht werden können. Hierbei bemerke ich noch, daß, nachdem die Urwählerlisten in den Tagen vom 11. bis 13. ausgelegen haben, und Ausstellungen dagegen nicht erhoben worden sind, die jetzigen Reklamationen nur bezüglich der Abtheilungen erhoben werden können, wenn nämlich einzelne Urwähler vermeinen einer anderen Abtheilung als der, in die sie gebracht worden, anzugehören. Reklamationen wegen Nichtaufnahme in die Urwählerliste können nicht mehr berücksichtiget werden.

Ferner ersuche ich die Herren Wahlvorsteher, den Gemeinden das Lokal, wo der Wahlakt stattfindet, bekannt zu machen, und auf den Abtheilungslisten zu bescheinigen, daß letztere drei Tage öffentlich ausgelegen.

Die Wahl der Wahlmänner findet am 25. October c. früh 8 Uhr in allen Bezirken des Kreises statt, und haben daher die Gemeindevorstände und Ortsgerichte die Stunde des Anfanges der Wahl sowohl, als das Lokal, wo dieselbe stattfindet, sämmtlichen Urwählern auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Ueber das Verfahren bei der Wahl selbst verweise ich auf die Bestimmungen des Reglements vom 31. Mai 1849, und bemerke nur noch, daß die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer den 3. November c. Vormittags 8½ Uhr in Gleiwitz im Gymnasialsaale stattfinden wird, und daß die gewählten Wahlmänner von mir hierzu noch separat vorgeladen werden.

Nach beendigtem Wahlakte haben mir die Herrn Wahlvorsteher die Wahlprotokolle mit den Abtheilungslisten und den dazu gehörigen Spezial-Urwählerlisten sofort und spätestens bis 26. d. M. Abends einzusenden. — Diejenigen Wahlkommissarien, welche kein Kreisblatt halten, haben die Ortspolizeibehörden des betreffenden Wahlorts durch Vorlegung des Kreisblattes von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, und mache ich schließlich noch die Gemeindeschreiber darüber verantwortlich, daß die an die Wahlvorsteher erlassenen Verfügungen, denselben noch den 21. Abends zugehen, wobei ich noch bemerke, daß im Falle der Abwesenheit eines der ernannten Wahlvorsteher, das an denselben gerichtete Schreiben, von dessen Stellvertreter zu erbrechen ist.

Ich erwarte von dem conservativen Sinne der Urwähler des hiesigen Kreises, daß sie zu Wahlmännern ruhige besonnene Leute wählen, die in der Gemeinde sich der allgemeinen Achtung erfreuen, und daß nicht, wie dies in früheren Jahren öfters vorgekommen ist, solche Leute gewählt werden, die sich blos durch ihr Auflehnen gegen die Verfügungen der Behörden ausgezeichnet haben. Wird die Wahl der Wahlmänner in dem von mir bezeichneten Sinne vorgenommen, so läßt sich auch dann mit Sicherheit erwarten, daß diese Wahlmänner Abgeordnete zu den Kammern wählen werden, die nicht grundsätzlich dem Oppositionsprinzip huldigen.

Kamienietz, den 21. October 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 167. Während seit dem Erlöschen der Preußisch-Mecklenburgischen Convention, wegen Uebernahme lästiger Personen, diesseits der Grundsatz befolgt worden ist, daß jeder nach Mecklenburg verzogene Preuße, selbst nach erfolgter Entlassung aus der Unterthanenschaft, auf jenseitiges Verlangen so lange in Preußen Wiederaufnahme findet, als er nicht Mecklenburgischer Unterthan geworden ist, wird jenseits der Preußischen Regierung das Recht, Mecklenburgische Unterthanen in ihre Heimath zurückzuweisen, schon dann bestritten, wenn dieselben während des ihnen in der Eigenschaft als Ausländer in Preußen gestatteten Aufenthalts, einen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen haben.

Hierdurch wird es nothwendig, daß die Mecklenburg'schen Staats-Angehörigen zum diesseitigen Aufenthalte nur unter solchen Bedingungen zugelassen werden, welche es möglich machen, sich ihrer, sobald sie lästig werden, wieder zu entledigen.

Sr. Excellenz, der Herr Minister des Innern, hat deshalb auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 31. December 1842, mittelst Rescripts vom 8. v. M. bestimmt:
daß Mecklenburg-Schwerin'sche Unterthanen im diesseitigen Staate zum Aufenthalte nur dann zugelassen sind, wenn dieselben einen Heimath-Schein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerks-Gesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen, Aufenthalt im Lande nehmen wollen. — Denjenigen, welche den erforderlichen Heimathschein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königlichen Preußischen Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Pässe, Wanderbücher ꝛc. ꝛc. auch auf andere, hinterliegende Staaten, lauten, in welchem Falle das Visa, jedoch nur zur Durchreise, zu ertheilen ist. Denen aber, welche sich bereits im Lande befinden, ist zur Beibringung des Heimathscheines eine angemessene, nicht über drei Monate hinaus zu bestimmende, Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosen Ablauf die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen ist. — Was die Fassung der beizubringenden Heimathscheine betrifft, so müssen diese eine unbedingte, und hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten. Heimathscheine, in welchen, wie dies bei den von Mecklenburg'schen Behörden ausgestellten, mehrfach wahrgenommen ist, die Wiederaufnahme nur bis zur Begründung eines andern Wohnsitzes zugesichert wird, oder welche eine ähnliche Beschränkung enthalten, sind als ungenügend zurückzuweisen. — Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der etwa im hiesigen Departement sich aufhaltenden Betheiligten, so wie der Polizeibehörden, bringen, werden Letztere zum strengen Verfahren darnach angewiesen.

Die Herren Landräthe aber haben diese Verordnung noch besonders durch ihr Kreisblatt zu publiciren.

Oppeln, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung.

Kamienietz, den 11. August 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 168. Nach § 11 der Allerhöchst genehmigten und durch das Amtsblatt Stück 53 pro 1850 bekannt gemachten Ministerialbestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen vom 26. October 1850, sollen die Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots, welche bei Einziehung zu den Fahnen gemäß § 9 l. c. Anspruch auf Berücksichtigung machen, jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterliegen. — Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 22. März v. J. (Kreisbl. pro 1851, Stück 13, №. 41) fordere ich die Gemeindevorstände und Ortsbehörden des Kreises auf, den Reserve- und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots sofort bekannt zu machen, daß diejenigen, welche bei einer etwaigen Einziehung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen zu können glauben, ihre Gesuche ungesäumt bei dem Ortsvorstande anzubringen haben. Die Ortsvorstände aber weise ich an, die eingegangenen Gesuche unter Zuziehung einiger zu-

verläßiger Wehrmänner zu prüfen, nach Maaßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in der oben gedachten Kreisblattsverfügung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und mir diese Nachweisung **in duplo** unfehlbar bis zum 3. **November** c. einzureichen. — Später eingehende Nachweisungen werden nicht berücksichtiget werden.

Kamienietz, den 14. October 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 169. Der unten näher signalisirte Strafgefangene Johann Gottlieb Harter aus Oels ist am 5. d. M., aus dem Garten der Strafanstalt zu Brieg, von der Arbeit entwichen. — Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden aufgefordert, auf den Harter zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn festzunehmen und unter sicherer Bedeckung an die Königliche Straf-Anstalt zu Brieg wieder abzuliefern, auch mir hievon Anzeige zu machen.

Signalement. Familienname Harter, Vornamen Johann Gottlieb, Geburtsort Julinsburg, Aufenthaltsort Oels, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4¼ Zoll, Haare braun, Stirn oval, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase kolpig, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß aber gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Eine braune Tuchmütze, eine braune Leinewandjacke, ein Paar braune Leinewandhosen, ein Hemde, ein Paar weiß- und schwarz-gemengte Strümpfe, ein blau- und weiß-karirtes Halstuch, ein blau- und weiß-karirtes Schnupftuch. Sämmtliche Sachen sind mit der № 308 gezeichnet resp. gestempelt.

Kamienietz, den 9. October 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz den 19. October.	Höchster	2	5	=	1	25	=	1	10	=	=	2	=	2	=	=	=	14	=	5	=	=	=	24	=	=	16	=
	Niedrigster	2	3	=	1	23	=	1	8	=	=	24	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 16. September	Höchster	2	5		1	24	=	1	11	6	=	25	=	1	26	6	=	=	=	3	5	=	=	28	=	=	18	=
	Niedrigster	2	2		1	20	=	1	8	=	=	22	6	1	18	9	=	=	=	2	28	=	=	24	=	=	16	=
Oppeln, den 13 Septembr.	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	6	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2		1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.